

Kleine Anfrage

des Abg. Klaus-Günther Voigtmann AfD

und

Antwort

des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft

Planungskosten für Windkraft-Vorhaben im Landschaftsschutzgebiet „Neckartal II“ in Eberbach – Wie geht es weiter mit der Windkraft am „Hebert“?

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Mit welchen durchschnittlichen jährlichen Pachterlösen in welcher Höhe könnte Forst BW bzw. die Stadt Eberbach rechnen, falls es zur Verpachtung der im Landes- und Kommunaleigentum befindlichen Fläche am „Hebert“ an Windkraft-Investoren käme?
2. Wie beurteilt sie die Aussichten für eine Realisierung der Windkraftpläne am „Hebert“, nachdem die dortigen Windkraftpläne bei den Planungen der Metropolregion Rhein-Neckar Presseberichten zufolge nicht mehr oberste Priorität genießen und der „Hebert“ nicht mehr als Vorrang-, sondern nur noch als „Prüffläche“ eingestuft ist und nachdem die Stadt Eberbach über die Kommunalberatung Rheinland-Pfalz GmbH, Mainz, analog § 7 Absatz 2 Bundeshausordnung ein Interessenbekundungsverfahren eingeleitet hat?
3. Wie hoch sind die bisher seit den ersten Planungen in Vorjahren bis heute bei der Stadtverwaltung Eberbach und anderen Behörden aufgelaufenen internen und externen Planungskosten auf Vollkostenbasis, die nach derzeitigem Stand der Dinge als verlorene Planungskosten zulasten des Steuerzahlers auszubuchen sind, falls die Windkraftpläne am „Hebert“ endgültig aufzugeben wären?
4. Teilt sie die Aussagen von Gutachterausschüssen, Immobilienmaklern, Bau-sparkassen, Banken und von Haus- und Grundbesitzervereinen sowie die Ergebnisse wissenschaftlicher Untersuchungen, wonach es zulasten von Immobilien-eigentümern zu teils erheblichen Verlusten von Immobilienwerten kommt bei Immobilien (Häuser, Wohnungen, Grundstücke), die im Wirkungskreis bzw. Sichtweite von Windindustrieanlagen liegen vor dem Hintergrund der Situation am „Hebert“, falls die Windkraftpläne dort umgesetzt werden würden?

5. Weshalb wurden nach ihrer Kenntnis über Jahre hinweg und mit erheblichen Planungskosten verbundene Windkraftpläne vonseiten der Kommunalverwaltung forciert, obwohl von vornherein bekannt war, dass der Windkraftstandort „Hebert“ in Eberbach komplett im für Windkraftbauten gesperrten Landschaftsschutzgebiet „Neckartal II“ liegt und der Rhein-Neckar-Kreis als zuständige Behörde es bisher strikt abgelehnt hat, die Landschaftsschutzgebietsverordnung so zu ändern, damit im Landschaftsschutzgebiet „Neckartal II“, d. h. im „Hebert“, Windindustrieanlagen gebaut werden können?
6. Wie beurteilt sie die Umsetzung der Windkraftpläne am „Hebert“ unter Wirtschaftlichkeitsgesichtspunkten, nachdem vom Umweltministerium im Mai 2019 ein neuer Windatlas für Baden-Württemberg veröffentlicht wurde, der als neuen Orientierungsmaßstab zur Identifikation windhöffiger Standorte die sogenannte mittlere gekappte Windleistungsdichte (Watt pro Quadratmeter) vorgibt, wonach eine Wirtschaftlichkeit erst ab einem Wert von mindestens 215 Watt pro Quadratmeter in 160 m über Grund erreicht wird und das Erreichen dieser Ertragsschwelle am „Hebert“ den bekannten Grunddaten zufolge äußerst fragwürdig erscheint?
7. Weshalb hat Forst BW einem Pressebericht der Rhein-Neckar-Zeitung vom 13. Juni 2019 zufolge („Windkraft-Dämmerung im Forst“) die Prüfung eines Rotoren-Standorts am „Hebert“ weiter forciert, obwohl der Eberbacher Gemeinderat diesem Zeitungsbericht zufolge zwischenzeitlich – und zum damaligen Zeitpunkt bekannt – entschieden hat, aus der weiteren Vermarktung stadteigener Flächen zur Windkraftnutzung am „Hebert“ auszusteigen und obwohl Forst BW ebenfalls diesem Pressebericht zufolge zum damaligen Zeitpunkt keine Anfragen von Projektoren vorlagen, was auf mangelndes Interesse potenzieller Windkraft-Investoren hindeutet?
8. Wie beurteilt sie die Auswirkungen auf den regionalen Tourismus in der Region Eberbach, falls die Windkraft-Pläne am „Hebert“ doch noch umgesetzt werden würden, nachdem laut Einschätzung einiger Tourismus-Experten bekannt ist, dass das durch Windindustrieanlagen zerstörte Bild von einer intakten Natur sich in der betreffenden Region – insbesondere den „sanften“, naturnahen Tourismus betreffend – negativ auswirken würde?
9. Wurde das Landschaftsschutzgebiet „Neckartal II“ einschließlich des Windkraft-Planungsgebiets „Hebert“ hinsichtlich windkraftsensibler und auf einschlägigen Artenschutzlisten stehender, gemäß Bundesnaturschutzgesetz streng geschützter Vogel- und Fledermausarten mit welchen Ergebnissen durch die Landesanstalt für Umwelt (LUBW) kartiert bzw. sind Ergebnisse lokaler Naturschutzorganisationen bekannt, wonach im Bereich des „Hebert“ Habitate von streng geschützten Arten liegen, die als Hinderungsgrund für Windkraft-Vorhaben einzustufen wären?
10. Ist ihr bekannt, inwieweit die Stadtverwaltung an ihren Plänen festhält, zur Frage der Vermarktung städtischer Flächen am Hebert für Windkraftbetrieb nach Abschluss des Interessenbekundungsverfahrens einen Bürgerentscheid durchzuführen, nachdem dieser Antrag im November 2019 mehrheitlich vom Gemeinderat abgelehnt wurde?

06.10.2020

Voigtmann AfD

Begründung

Neben dem Land Baden-Württemberg besitzt auch die Stadt Eberbach im Bereich des „Hebert“ Flächen, die in Vorjahren als möglicher Standort für Windkraftbetrieb eingestuft wurden. Nachdem es zunächst schien, dass die Windkraft-Befürworter sich durchsetzen würden, hat sich die Stimmung in der Region nach Auffassung des Fragestellers in Richtung „contra-Windkraft“ verändert, als bekannt wurde, dass die zu erwartende Windstrom-Ausbeute wegen relativer Windarmut keinen dauerhaft wirtschaftlichen, d. h. mindestens kostendeckenden Windkraftbetrieb generieren könne.

Die Zahl der Kritiker hat sich nach Auffassung des Fragestellers auch verstärkt, nachdem die durch Windkraftbetrieb entstehenden Nachteile wie Schall-Immissionen, Lärm, Schattenschlag und dadurch zu befürchtende gesundheitliche Risiken für die im Wirkungskreis der Windindustrieanlagen lebenden Menschen, Rückgänge beim „sanften“ Tourismus sowie drohende Verluste aufgrund von Wertminderungen bei Immobilien und andere, gegen die Errichtung einer Windindustriezone am „Hebert“ publik wurden. Kritiker stehen auf dem Standpunkt, dass dem geringen Windstromertrag viel zu viele Nachteile gegenüberstünden, falls es zur Umsetzung der Windkraftpläne am „Hebert“ käme.

Trotz dieser sehr frühzeitig bekannten Nachteile wurden die Windkraftpläne sowohl von der Stadtverwaltung Eberbach als auch von Forst BW weiter forciert, obwohl seit langem bekannt war, dass der Rhein-Neckar-Kreis sich von Anfang an strikt geweigert hat, die Landschaftsschutzgebietsverordnung „Neckartal II“ – in dem der „Hebert“ liegt – für Windkraft-Vorhaben zu ändern, damit das dort für Windkraftbauten bestehende Verbot außer Kraft gesetzt werden kann.

Aufgrund der in Vorjahren forcierten Windkraftplanungen dürften externe und interne, durch Steuermittel finanzierte Planungskosten in erheblichem Umfang angefallen sein, die jetzt auszubuchen wären, falls die Windkraftpläne am „Hebert“ ad acta zu legen wären, wofür vieles spricht, nachdem die Metropolregion Rhein-Neckar den „Hebert“ nicht mehr als Windvorranggebiet, sondern nur noch als „Prüfgebiet“ einstuft.

Zwischenzeitlich hat die Stadtverwaltung ein analog § 7 Absatz 2 Bundeshaushaltsordnung ablaufendes Interessenbekundungsverfahren gestartet, mit dem die Möglichkeiten ausgelotet werden sollen, ob es Interessenten für den Abschluss eines längerfristigen Pachtvertrags zur Errichtung von Windkraftanlagen für die ca. 91 ha umfassende, überwiegend mit Wald versehene Fläche gibt. Hierfür wurde die Kommunalberatung Rheinland-Pfalz GmbH, Mainz, beauftragt – interessierte Unternehmen konnten ihr Interesse an den für die Errichtung von Windkraftanlagen zu pachtenden und weitgehend im Besitz der Stadt Eberbach befindlichen Flächen bis zum 7. August 2020 bekunden.

Die Kleine Anfrage soll klären, wie die Stadt Eberbach und Forst BW vor dem Hintergrund dieser Sachlage und der zwischenzeitlich eingetretenen Situation bezüglich Windkraftplanungen am „Hebert“ weiter verfahren und ob erste Erkenntnisse aus dem Interessenbekundungsverfahren vorliegen.

Antwort

Mit Schreiben vom 28. Oktober 2020 Nr. 5516/149 beantwortet das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau, dem Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz sowie dem Ministerium der Justiz und für Europa wie folgt:

1. *Mit welchen durchschnittlichen jährlichen Pachterlösen in welcher Höhe könnte Forst BW bzw. die Stadt Eberbach rechnen, falls es zur Verpachtung der im Landes- und Kommunaleigentum befindlichen Fläche am „Hebert“ an Windkraft-Investoren käme?*

ForstBW vergibt seine Standorte für die Windkraftnutzung im Rahmen von Angebotseinholungen, bei denen der Marktwert des Standortes durch die Konkurrenz der Bieter ermittelt wird. Die Höhe der jeweiligen Angebote ist insbesondere von der Windhöflichkeit, der Geländetopografie bezüglich des Erschließungsaufwandes und der Wirtschaftlichkeitsberechnung des jeweiligen Interessenten abhängig. Gegenwärtig kann bei einer Verpachtung von Windkraftflächen mit Pachteinnahmen von über 40.000,- Euro pro Windenergieanlage pro Jahr gerechnet werden. Im Staatswald am „Hebert“ könnten nach Einschätzung von ForstBW ca. ein bis zwei Windenergieanlagen Platz finden.

Nach Auskunft der Stadt Eberbach läuft derzeit ein nichtförmliches Interessenbekundungsverfahren zur Errichtung, Bau und Betrieb von Windkraftanlagen, um unter anderem die Höhe der jährlichen Pachtzahlungen zu ergründen. Nach dem derzeit vorliegenden Zeitplan wird bis Mitte 2021 mit einem Abschluss des Verfahrens gerechnet.

2. *Wie beurteilt sie die Aussichten für eine Realisierung der Windkraftpläne am „Hebert“, nachdem die dortigen Windkraftpläne bei den Planungen der Metropolregion Rhein-Neckar Presseberichten zufolge nicht mehr oberste Priorität genießen und der „Hebert“ nicht mehr als Vorrang-, sondern nur noch als „Prüffläche“ eingestuft ist und nachdem die Stadt Eberbach über die Kommunalberatung Rheinland-Pfalz GmbH, Mainz, analog § 7 Absatz 2 Bundeshaushaltsordnung ein Interessenbekundungsverfahren eingeleitet hat?*

Der Verband Region Rhein-Neckar hat den ursprünglich in seiner Windplanung als Vorranggebiet vorgesehenen Standort „Eberbach/Hebert (RNK-VRG04-W)“ nicht als Vorranggebiet weiterverfolgt. Grund hierfür ist die Lage im Landschaftsschutzgebiet „Neckartal II – Eberbach“. Die zur Festlegung eines Vorranggebiets für die Windenergienutzung notwendige Änderung der Landschaftsschutzgebietsverordnung (LSGVO) wurde seitens der Unteren Naturschutzbehörde beim Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis für die Ebene der Regionalplanung nicht in Aussicht gestellt. Der Verband Region Rhein-Neckar hält die Fläche jedoch geeignet für eine Weiterverfolgung auf Ebene der kommunalen Flächennutzungsplanung. Daher war vorgesehen, den Standortbereich im Teilregionalplan Windenergie als Prüfgebiet für die Ebene der kommunalen Flächennutzungsplanung vorzuschlagen. Aus verfahrenstechnischen Gründen hat der Verband Region Rhein-Neckar schließlich aber entschieden, auf die Ausweisung von Prüfgebieten vollständig zu verzichten, was somit auch den Standort „Eberbach/Hebert“ betrifft.

Die Erfolgsaussichten des Interessenbekundungs- bzw. Bieterverfahrens (siehe Antwort zu Frage 1) kann derzeit nicht beurteilt werden. Zwischen dem Interessenbekundungsverfahren und einem möglichen Vergabeverfahren soll allerdings noch über einen Bürgerentscheid beraten und ggf. entschieden werden.

3. *Wie hoch sind die bisher seit den ersten Planungen in Vorjahren bis heute bei der Stadtverwaltung Eberbach und anderen Behörden aufgelaufenen internen und externen Planungskosten auf Vollkostenbasis, die nach derzeitigem Stand der Dinge als verlorene Planungskosten zulasten des Steuerzahlers auszubuchen sind, falls die Windkraftpläne am „Hebert“ endgültig aufzugeben wären?*

Bei der Stadt Eberbach sind für Planungen und für das Interessenbekundungsverfahren Kosten in Höhe von 53.000 Euro angefallen. Diese und gegebenenfalls zukünftige Kosten sollen vom zum Zuge kommenden Bieter übernommen werden. Kenntnisse über bei anderen Behörden angefallene Kosten liegen der Landesregierung nicht vor.

4. *Teilt sie die Aussagen von Gutachterausschüssen, Immobilienmaklern, Bau-sparkassen, Banken und von Haus- und Grundbesitzervereinen sowie die Ergebnisse wissenschaftlicher Untersuchungen, wonach es zulasten von Immobilieneigentümern zu teils erheblichen Verlusten von Immobilienwerten kommt bei Immobilien (Häuser, Wohnungen, Grundstücke), die im Wirkungskreis bzw. Sichtweite von Windindustrieanlagen liegen vor dem Hintergrund der Situation am „Hebert“, falls die Windkraftpläne dort umgesetzt werden würden?*

Die Preisentwicklung von Immobilien in der Umgebung von Windenergieanlagen wurde bereits in früheren Stellungnahmen der Landesregierung thematisiert. Es wird somit auf die Stellungnahmen der Landesregierung zu den Kleinen Anfragen DS 16/772 Frage 4; DS 16/738 Frage 8; DS 16/857 Frage 9; DS 16/1940 Frage 5; dem Antrag DS 16/2596 Frage 8 und der Kleinen Anfrage DS 16/5820 Fragen 1 bis 7 verwiesen.

5. *Weshalb wurden nach ihrer Kenntnis über Jahre hinweg und mit erheblichen Planungskosten verbundene Windkraftpläne vonseiten der Kommunalverwaltung forciert, obwohl von vornherein bekannt war, dass der Windkraftstandort „Hebert“ in Eberbach komplett im für Windkraftbauten gesperrten Landschaftsschutzgebiet „Neckartal II“ liegt und der Rhein-Neckar-Kreis als zuständige Behörde es bisher strikt abgelehnt hat, die Landschaftsschutzgebietsverordnung so zu ändern, damit im Landschaftsschutzgebiet „Neckartal II“, d. h. im „Hebert“, Windindustrieanlagen gebaut werden können?*

Im Jahr 2015 wurde von der Stadt Eberbach eine Bürgerumfrage mit dem Ergebnis durchgeführt, dass sich die Bürgerinnen und Bürger mehrheitlich für den Bau von Windkraftanlagen auf dem Hebert ausgesprochen haben. Möglichkeiten, mit dem in der LSGVO enthaltenen Ausschluss der Windkraft umzugehen, wurden mit dem Rhein-Neckar-Kreis diskutiert. Eine eingehende Prüfung, ob eine Änderung der LSGVO zugunsten der Windenergie erfolgen kann, ist bislang durch die untere Naturschutzbehörde noch nicht erfolgt.

6. *Wie beurteilt sie die Umsetzung der Windkraftpläne am „Hebert“ unter Wirtschaftlichkeitsgesichtspunkten, nachdem vom Umweltministerium im Mai 2019 ein neuer Windatlas für Baden-Württemberg veröffentlicht wurde, der als neuen Orientierungsmaßstab zur Identifikation windhöffiger Standorte die sogenannte mittlere gekappte Windleistungsdichte (Watt pro Quadratmeter) vorgibt, wonach eine Wirtschaftlichkeit erst ab einem Wert von mindestens 215 Watt pro Quadratmeter in 160 m über Grund erreicht wird und das Erreichen dieser Ertragsschwelle am „Hebert“ den bekannten Grunddaten zufolge äußerst fragwürdig erscheint?*

Der Landesregierung liegen keine Daten zur Wirtschaftlichkeit der Windkraftpläne am „Hebert“ vor, sodass sie diese auch nicht bewerten kann. Der Genehmigungsbehörde liegt außerdem kein Genehmigungsantrag vor.

Die Wirtschaftlichkeit eines Windenergievorhabens hängt zudem von mehreren Faktoren ab und kann letztlich nur vom Investor selbst beurteilt werden. Die Windhöffigkeit ist dabei ein entscheidender Faktor und wird in der Regel für ein konkretes Vorhaben mithilfe eines Windgutachtens ermittelt. Nach dem Wind-

atlas BW beträgt die mittlere gekappte Windleistungsdichte im ursprünglichen Planungsbereich über 215 W/m². Damit liegt sie in einer Größenordnung, die prinzipiell für eine wirtschaftliche Windenergienutzung in Frage kommt.

7. Weshalb hat Forst BW einem Pressebericht der Rhein-Neckar-Zeitung vom 13. Juni 2019 zufolge („Windkraft-Dämmerung im Forst“) die Prüfung eines Rotoren-Standorts am „Hebert“ weiter forciert, obwohl der Eberbacher Gemeinderat diesem Zeitungsbericht zufolge zwischenzeitlich – und zum damaligen Zeitpunkt bekannt – entschieden hat, aus der weiteren Vermarktung stadteigener Flächen zur Windkraftnutzung am „Hebert“ auszusteigen und obwohl Forst BW ebenfalls diesem Pressebericht zufolge zum damaligen Zeitpunkt keine Anfragen von Projektoren vorlagen, was auf mangelndes Interesse potenzieller Windkraft-Investoren hindeutet?

Die Eignung der stadteigenen Flächen am „Hebert“ als potenzieller Windkraftstandort wurde 2019 auch von der Stadt Eberbach nicht in Frage gestellt. ForstBW hat damals geprüft, ob die Staatswaldfläche allein für eine Windkraftnutzung zur Verfügung gestellt und eine Angebotseinholung durchgeführt werden sollte, da keine grundsätzlichen Ausschlusskriterien vorlagen.

ForstBW erhielt in den vergangenen Jahren für den Standort am „Hebert“ mehrere Anfragen von interessierten Projektierern. Dieses Interesse ist auf Seite der Projektierer nach Einschätzung von ForstBW bis heute gegeben. Dies kann anhand der Daten des neuen Windatlas BW nachvollzogen werden, der für diesen Standort eine mittlere gekappte Windleistungsdichte ausweist, nach welcher der Standort für eine Windkraftnutzung als ausreichend windhöflich angesehen werden kann (siehe auch Antwort zu Frage 6).

8. Wie beurteilt sie die Auswirkungen auf den regionalen Tourismus in der Region Eberbach, falls die Windkraft-Pläne am „Hebert“ doch noch umgesetzt werden würden, nachdem laut Einschätzung einiger Tourismus-Experten bekannt ist, dass das durch Windindustrieanlagen zerstörte Bild von einer intakten Natur sich in der betreffenden Region – insbesondere den „sanften“, naturnahen Tourismus betreffend – negativ auswirken würde?

Die Stadt Eberbach liegt im Einzugsgebiet der Touristikgemeinschaft Odenwald, e. V., einer von insgesamt sieben Organisationen im statistisch als Einheit erfassten Reisegebiet Nördliches Baden-Württemberg. Mögliche Auswirkungen durch Windkraftanlagen auf den lokalen Tourismus in Eberbach können nicht beurteilt werden. Die Landesregierung hat zur Frage nach den Auswirkungen von Windenergieanlagen auf die Tourismuswirtschaft bereits mehrfach Stellung genommen – unter anderem in den Landtagsdrucksachen 16/5073 Frage 11, 16/5830 Frage 15, 16/2843 Frage 3, 15/0767 Frage I.5, 15/6157 Frage 5 sowie 16/7809 Fragen 6 und 7. Seither hat sich die Sachlage nicht geändert.

9. Wurde das Landschaftsschutzgebiet „Neckartal II“ einschließlich des Windkraft-Planungsgebiets „Hebert“ hinsichtlich windkraftsensibler und auf einschlägigen Artenschutzlisten stehender, gemäß Bundesnaturschutzgesetz streng geschützter Vogel- und Fledermausarten mit welchen Ergebnissen durch die Landesanstalt für Umwelt (LUBW) kartiert bzw. sind Ergebnisse lokaler Naturschutzorganisationen bekannt, wonach im Bereich des „Hebert“ Habitate von streng geschützten Arten liegen, die als Hinderungsgrund für Windkraft-Vorhaben einzustufen wären?

Im Bereich des Landschaftsschutzgebiets „Neckartal II – Eberbach“ und des Gewanns „Hebert“ wurden in den Jahren 2011 bis 2019 durch die LUBW auf unterschiedlichen Untersuchungsflächen Erfassungen von Vogelarten im Rahmen der landesweiten Milankartierungen und der landesweiten Schwarzstorchkartierung durchgeführt sowie im Rahmen der FFH-Berichtspflicht zwischen 2011 und 2017 Daten zu Fledermausvorkommen erfasst. Zusätzlich liegen für diesen Raum Daten der Arbeitsgemeinschaft Wanderfalkenschutz Baden-Württemberg im NABU zu Brutvorkommen von Wanderfalken und Uhu aus dem Zeitraum 2013 bis 2017 vor.

Im Rahmen der landesweiten Schwarzstorchkartierung konnten im 10 km-Radius um das Gewann „Hebert“ in den Jahren 2015 und 2016 keine Revierpaare des Schwarzstorchs nachgewiesen werden. Im Umfeld des „Hebert“ wie auch im Landschaftsschutzgebiet „Neckartal II – Eberbach“ sind Brutvorkommen von Rotmilan, Wanderfalke und Uhu dokumentiert. Details zu den Ergebnissen der Milankartierungen und zu bekannten Brutvorkommen von Wanderfalke und Uhu sind abrufbar unter <https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/natur-und-landschaft/artenschutz-und-windkraft/>.

Der Datenbestand zu Fledermausvorkommen stellt sich bezogen auf Messtischblatt-Quadranten wie folgt dar (in Klammern Nennung der Artenzahl windkraftempfindlicher Fledermausarten, zu denen Nachweise vorliegen): 6519 NO (14), 6519 SO (6), 6520 NW (12), 6520 SW (8). Darüber hinaus liegen Daten von der Ortsgruppe des NABU Eberbach sowie aus dem Jahr 2017 ein avifaunistisches Gutachten, erstellt im Auftrag der Aktion Bürger für Bürger Eberbach, mit Hinweisen zu weiteren Artvorkommen vor.

Auf Grundlage der beschriebenen Daten können aus artenschutzrechtlicher Sicht noch keine Aussagen zu einer Genehmigungsfähigkeit möglicher Windenergieanlagen im Bereich des „Hebert“ getroffen werden. Im Rahmen der gegebenenfalls vorgesehenen Planungs- und Genehmigungsverfahren zur Windenergienutzung im Bereich „Hebert“ ist unter Berücksichtigung hinreichend aktueller Daten zu relevanten Artvorkommen zu prüfen, ob dort die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen unter Einhaltung der artenschutzrechtlichen Vorgaben möglich ist.

10. Ist ihr bekannt, inwieweit die Stadtverwaltung an ihren Plänen festhält, zur Frage der Vermarktung städtischer Flächen am Hebert für Windkraftbetrieb nach Abschluss des Interessenbekundungsverfahrens einen Bürgerentscheid durchzuführen, nachdem dieser Antrag im November 2019 mehrheitlich vom Gemeinderat abgelehnt wurde?

In der Gemeinderatssitzung vom 28. November 2019 wurde beschlossen, das nichtförmliche Interessensbekundungsverfahren durchzuführen und im Anschluss über einen Bürgerentscheid zu beraten und gegebenenfalls zu beschließen.

Untersteller

Minister für Umwelt,
Klima und Energiewirtschaft